

473. Auslieferung. A. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen stellt mittelst unterm 8. März 1906 eingegangenen Schreiben unter erneuter Zusicherung des Gegenrechtes das Gesuch um Auslieferung des August Engelbert Brändle, Bäcker, von Mosnang, geboren am 17. August 1876, gegenwärtig Ämtlerstraße 76 in Zürich III wohnhaft, an das Bezirksamt Untertoggenburg, in Flawil, da Brändle vom Bezirksgericht Untertoggenburg am 15. April 1904 wegen leichtsinnigen Konkurses mit 3 Wochen Gefängnis bestraft worden sei. Der Strafvollzug sei wegen Krankheit der Ehefrau Brändle's bis jetzt verschoben worden; nun widersetze sich Brändle nachträglich seiner Auslieferung.

B. In seiner Einvernahme über das Auslieferungsbegehren erklärt sich Brändle mit seiner Auslieferung einverstanden, sucht aber um nochmalige Verschiebung des Strafantrittes bis Mitte April nach.

C. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Auslieferung zu bewilligen, mit dem Bemerken, daß die st. gallischen Behörden über das Gesuch Brändle's betreffend Verschiebung des Strafantrittes zu entscheiden haben werden.

Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Auslieferung des August Engelbert Brändle, von Mosnang, geboren 1876, Bäcker, wohnhaft Ämtlerstraße 76 in Zürich III, an das Bezirksamt Untertoggenburg wegen leichtsinnigen Konkurses wird im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft bewilligt.

II. Mitteilung an: a) Die Staatsanwaltschaft, b) die Direktion der Justiz und Polizei, c) den Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit folgendem Schreiben:

Wir sind im Besitze Eueres unterm 8. März hier eingegangenen Gesuches um Auslieferung des August Engelbert Brändle, von Mosnang, geboren 1876, Bäcker, behufs Vollziehung der vom Bezirksgericht Untertoggenburg über denselben wegen leichtsinnigen Konkurses verhängten dreiwöchentlichen Gefängnisstrafe und teilen Euch mit, daß der Requirierte sich nunmehr mit seiner Auslieferung einverstanden erklärt, gleichzeitig aber nochmals das Gesuch um Aufschub des Strafantrittes stellt und zwar auf den 15. April 1906. Zur Begründung dieses Gesuches bringt Brändle vor, daß er am 1. April seine Wohnung wechseln müsse und deshalb in Verlegenheit käme, wenn er vorher seine Strafe antreten müßte.

Wir bringen Euch nun zur Kenntnis, daß wir die Auslieferung des Brändle in dem Sinne bewilligt haben, daß dieselbe erst dann zu vollziehen sein wird, wenn die dortigen Behörden über das neue Aufschiebungsgesuch entschieden haben werden, beziehungsweise Brändle einer allfälligen erneuten Aufforderung zum Strafantritt auf anfangs April nicht Folge geleistet haben wird. Wir gewärtigen diesfalls Eure weiteren Mitteilungen.